

Hinweis für PV-Anlagenbetreiber

1. Zwingende Meldepflicht von PV-Anlagen bei der BNetzA zeitgleich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Gesetzliche Meldepflicht für Betreiber von Photovoltaikanlagen gemäß EEG – Meldung über PV-Meldeportal (Marktstammdatenregister) der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Sie sind verpflichtet, Ihre PV-Anlage bei der BNetzA zu registrieren! Für die Einspeisevergütung ist das Eingangsdatum bei der BNetzA, d.h. der Zeitpunkt der Registrierung der PV-Anlage ab sofort relevant. Wir empfehlen hierzu, die Inbetriebnahme Ihrer PV-Anlage zeitgleich mit der Registrierung vorzunehmen oder maximal 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme die Anlage bei der BNetzA als „Geplante Inbetriebnahme“ zu melden. Für die Meldung empfehlen wir die Nutzung des ONLINE-Portals der BNetzA unter <https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/>

Achtung: Als Nachweis reichen sie bitte immer eine Kopie der Registrierungsbestätigung der BNetzA mit Angabe der Registriernummer – die ASO-Nummer – beim Netzbetreiber ein!

2. Reduzierung der Vergütung bei verspäteter Meldung

Bitt beachten Sie, dass sich nach § 17 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2012 der Vergütungsanspruch verringert auf den veröffentlichten Marktwert $MW_{Solar(a)}$. Dieser liegt weit unterhalb Ihres gesetzlichen PV-Vergütungsanspruches, den Sie bei fristgerechter Meldung erhalten.

Beispiel: Die PV-Anlage wurde am 01.03.20XX in Betrieb genommen, aber lt. Registrierungsbestätigung der BNetzA erst am 01.05.20XX (Eingangsdatum bei der BNetzA) gemeldet; Dann reduziert sich die Vergütung vom 01.03. bis 01.05. auf den Marktwert $MW_{Solar(a)}$. Erst ab dem 01.05. darf die gesetzliche Einspeisevergütung ausgezahlt werden und auch nur unter der Voraussetzung, dass eine Kopie der Registrierbestätigung beim Netzbetreiber eingereicht wurde.

3. Kein Vergütungsanspruch bei Nichtmeldung der PV-Anlage

Bitte beachten Sie, dass bei Nichtanmeldung einer PV-Anlage bei der BNetzA auch kein Vergütungsanspruch besteht!